



# GEBÜHRENSATZUNG

## für das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestGS)

### in der Stadt Grafing b. München

Vom 03. Oktober 2001

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2003 - Änderung der §§ 3, 4 und 5 mit Wirkung zum 01. Januar 2004 und der 2. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2009 – Ergänzung § 5 um Nr. 7 – , der 3. Änderungssatzung – Gebührenanpassung, Änderung der §§ 3, 4 und 5 mit Wirkung zum 01. Januar 2011) sowie der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011 – Änderung § 1 Abs. 2 und § 6, Erhebung von Bestattungsgebühren und der 5. Änderungssatzung vom 08.07.2015 (Gebührenerhöhung §§ 3, 4 sowie Änderung der Fälligkeitsbestimmung § 9 Absatz 2), 6. Änderungssatzung vom 05.11.2024 (Gebührenerhöhung §§ 3, 4, Wegfall § 5 – Verweis auf Kostensatzung)

Aufgrund Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013 – 1 – 1 F) erläßt die Stadt Grafing b. München folgende Satzung:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Waldfriedhof der Stadt Grafing b. München – BestS) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Es werden erhoben
  1. Grabgebühren (§ 3)
  2. Bestattungsgebühren (Leichenhausgebühren), Kühlvitrinengebühren (§ 4)
  3. Verwaltungsgebühren (§ 5)
  4. Bestattungsgebühren (§ 6)

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  1. wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat;
  2. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
  3. wer nach den Bestattungsvorschriften für die Bestattung oder die vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – Bestattungsverordnung – BestV – BayRS 2127-1-1-I) zu sorgen hat;
  4. wer nach dem Kostengesetz die Kosten trägt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Grabes (Grabgebühr) beträgt für die Dauer einer Ruhefrist (§ 13 der Friedhofs- und Bestattungssatzung - BestS)

1. für ein Kindergrab	(§ 16 BestS)	200,00 €
2. für ein Doppelgrab	(§ 17 BestS)	1.220,00 €
3. für ein Familiengrab	(§ 18 BestS)	1.935,00 €
4. für ein Wahlgrab	(§ 19 BestS)	2.815,00 €
5. für ein Urnengrab	(§ 20 BestS)	790,00 €
6. für eine Urnennische	(§ 20 BestS)	560,00 €
7. für ein Urnengrabfach	(§ 20 BestS)	1.000,00 €
8. für ein Naturgrab einfach	(§ 20 BestS)	605,00 €
9. für ein Naturgrab mehrfach	(§ 20 BestS)	1.220,00 €
10. für ein Anonymes Grab	(§ 20 BestS)	635,00 €
- (2) Wird an einem Grab ein Nutzungsrecht eingeräumt (§ 21 BestS), so ist eine Gebühr sowohl für das erstmalige als auch für ein verlängertes Nutzungsrecht zu entrichten. Neben der Gebühr

für das Nutzungsrecht wird eine Grabgebühr nicht erhoben. Die Gebühr für das Nutzungsrecht entspricht in der Höhe der Gebühr nach § 3 Absatz 1.

- (3) Reicht eine Ruhefrist im Einzelfall über die Zeit hinaus, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben wurde, so wird eine Grabgebühr anteilig nach Monaten für die Zeit vom Ende des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.

Je zeitanteiligen angefangenen Monat der Nutzung wird folgende Monatsgebühr erhoben:

1. für ein Kindergrab	(§ 16 BestS)	2,08 €
2. für ein Doppelgrab	(§ 17 BestS)	8,47 €
3. für ein Familiengrab	(§ 18 BestS)	13,44 €
4. für ein Wahlgrab	(§ 19 BestS)	19,55 €
5. für ein Urnengrab	(§ 20 BestS)	5,49 €
6. für eine Urnennische	(§ 20 BestS)	3,89 €
7. für ein Urnengrabfach	(§ 20 BestS)	6,94 €
8. für ein Naturgrab einfach	(§ 20 BestS)	4,20 €
9. für ein Naturgrab mehrfach	(§ 20 BestS)	8,47 €
10. für ein Anonymes Grab	(§ 20 BestS)	4,41 €

Führt im Einzelfall die Berechnung nach diesem Absatz zu einer höheren Grabnutzungsgebühr als es bei einer Festsetzung nach § 3 Abs. 1 der Fall wäre, wird die Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

- (4) Verlängerungen sind wahlweise für 6 oder 12 Jahre möglich. Eine vorzeitige Rückgabe im bezahlten Verlängerungszeitraum von 6 Jahren ist nicht möglich, nach erfolgter Verlängerung von 12 ist eine Rückgabe nur innerhalb der ersten 6 Jahre möglich, wobei eine Erstattung nur ab dem 6. Jahr erfolgt.
- (5) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet. Dies gilt nicht für die Ablösung eines Nutzungsrechtes nach § 21 Abs. 10 BestS.

#### § 4

##### **Bestattungsgebühren (Leichenhausgebühren), Kühlvitrinengebühr**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für den ersten Tag 355,00 €. Die Gebühr für jeden weiteren Tag beträgt 50,00 €. Die Gebühr für den überdachten Vorplatz beträgt 235,00 €. Soweit der Verstorbene ohne Trauerfeier bzw. Aussegnung lediglich für andere Friedhofsverwaltungen hinterstellt wird, beträgt diese Hinterstellungsgebühr 220,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvitriolen in der Aussegnungshalle beträgt für den ersten Tag 95,00 € und für mehrere Tage 120,00 €.

#### § 5

##### **Verwaltungsgebühren**

Es wird auf die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Grafing b.München (Kostensatzung) verwiesen.

#### § 6

##### **Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für den Leichenhaus-Dienst:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Aufbahrung im Leichenhaus   | 20,00 € |
| b) Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur Anlieferung oder Überführung einer Leiche, zur Beisetzung, zum Rosenkranzgebet und zur Beerdigung                    | 20,00 € |
| c) Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck, Bäume)  | 35,00 € |
| d) Anzünden, Auslöschten und Pflege der Kerzen, Aufstellen und Befüllen der Weihwasserkessel, Einräumen des Kranz- und Blumenschmuckes, Reinigen des Leichenhauses | 20,00 € |
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen für den Bestattungsdienst bei Erwachsenen:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes incl. der erforderlichen Schalungen, Arbeitsgeräte und Nebenarbeiten mit Anlegen eines provisorischen Grabhügels bei einem Normalgrab bis 1,80 m Tiefe | 140,00 € |
| Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 35,00 €  |



- |   |  |          |
|---|--|----------|
| b)  | Frostzuschlag oder Kompressor-Zuschlag (falls erforderlich oder Arbeiten an Samstag (Samstagszuschlag) je Stunde   | 25,00 €  |
| c)  | Bereitstellung von vier Trägern zur Beerdigung, Transport des Sarges zum Grab, Absenken des Sarges   | 100,00 € |
| d)  | Vorbereitungsarbeiten zur Bestattung, Tragen von Kränze und Blumen zum Grab, Bereitstellung von Kranzständern, Begleitdienst von Betreuung der Geistlichkeit während der Bestattung, Aufstellung und Bedienung der Lautsprechanlage bei Bestattungen (nach vorheriger Absprache mit den Angehörige | 30,00 €  |
| (3) Die Bestattungsgebühren betragen für den Bestattungsdienst bei Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr: |  |          |
| a)  | Öffnen und Schließen eines Erdgrabes incl. der erforderlichen Schalungen, Arbeitsgeräte und Nebenarbeiten mit Anlegen eines provisorischen Grabhügels bei einem Normalgrab bis 1,30 m Tiefe  | 70,00 €  |
|   | Aufpreis für Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 17,50 €  |
| b)  | Frostzuschlag oder Kompressor-Zuschlag (falls erforderlich oder Arbeiten an Samstag (Samstagszuschlag) je Stunde   | 12,50 €  |
| c)  | Bereitstellung von vier Trägern zur Beerdigung, Transport des Sarges zum Grab, Absenken des Sarges   | 50,00 €  |
| d)  | Vorbereitungsarbeiten zur Bestattung, Tragen von Kränze und Blumen zum Grab, Bereitstellung von Kranzständern, Begleitdienst von Betreuung der Geistlichkeit während der Bestattung, Aufstellung und Bedienung der Lautsprechanlage bei Bestattungen (nach vorheriger Absprache mit den Angehörige | 30,00 €  |
| e)  | Bestattung von Totgeburten   | 80,00 €  |
| (4) Die Bestattungsgebühren betragen für die Urnenbeisetzung:   |  |          |
| a)  | Öffnen und Schließen eines Urnengrabes oder Urnennische bis 1,00 m Tiefe   | 40,00 €  |
| b)  | Frostzuschlag oder Kompressor-Zuschlag (falls erforderlich oder Arbeiten an Samstag (Samstagszuschlag), oder Bereitstellung eines Trägers für die Urnenbeisetzung je Stunde  | 0,00 €   |
| c)  | Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier   | 25,00 €  |
|   | Urnenbeisetzung mit Trauerfeier  | 40,00 €  |
| d)  | Trauerfeier vor Einäscherung   | 80,00 €  |
| (5) Die Bestattungsgebühren betragen für die Exhumierungen und Umbettungen:   |  |          |
| a)  | Ausbettung (Exhumierung) einer Leiche und Widerbestattung im selben Friedhof (ohne Sarg) – Öffnen und Schließen des Grabes – zweites Grab öffnen und Schließen aus einem Normalgrab bis 1,80 m Tiefe   | 360,00 € |
|   | Aufpreis für Exhumierung aus einem Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 35,00 €  |
| b)  | Ausbettung (Exhumierung) von Gebeinen (ohne Kosten für Gebeinkiste) Öffnen und Schließen des Grabes – zweites Grab Öffnen und Schließen aus einem Normalgrab bis 1,80 m Tiefe  | 225,00 € |
|   | Aufpreis für Exhumierung aus einem Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 35,00 €  |
| c)  | Ausbettung (Exhumierung) einer Leiche zur Überführung nach auswärts (ohne Sarg) incl. Öffnen und Schließen des Grabes aus einem Normalgrab bis 1,80 m Tiefe  | 260,00 € |
|   | Aufpreis für Exhumierung aus einem Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 17,50 €  |
| d)  | Ausbettung (Exhumierung) von Gebeinen zum Transport nach auswärts (ohne Kosten für Gebeinkiste), Öffnen und Schließen des Grabes aus einem Normalgrab bis 1,80 m Tiefe   | 170,00 € |
|   | Aufpreis für Exhumierung aus einem Tiefgrab bis 2,50 m Tiefe   | 17,50 €  |
| e)  | Urnenausgrabung und Verlegung im gleichen Friedhof – zweimaliges Öffnen und Schließen des Grabes   | 80,00 €  |
| f)  | Urnenausgrabung zum Transport nach auswärts (ohne Versand)   | 40,00 €  |

## § 7

### Sonderfälle

- (1) Erbringt die Stadt eine Leistung, die gleichzeitig mehrere Verstorbene betrifft, so werden die Gebühren nach dieser Satzung grundsätzlich für jeden Verstorbenen erhoben. Die Gebühren sind jedoch angemessen zu mindern, wenn sich der städtische Aufwand durch die gleichzeitige

Leistung nicht nur geringfügig mindert. Dabei sind das Ausmaß der Benutzung und der städtische Aufwand als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

## **§ 8**

### **Auslagen**

Neben den Gebühren nach den §§ 3 bis 5 und 7 erhebt die Stadt ihre in den einzelnen angefallenen Auslagen.

## **§ 9**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird bzw. die Stadt ein Recht einräumt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Soweit die Stadt Leistungen erbringt, die über die nach den Bestattungsvorschriften gebotenen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, kann sie Vorauszahlungen oder eine Sicherheit für ihre Gebührenansprüche verlangen.
- (4) Für die Kosten nach dem Kostengesetz gelten die Absätze 1 bis 3 nur, soweit Art. 14 Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) nichts anderes bestimmt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

**Stadt Grafing b. München**

Grafing b.München, 06. November 2024

Christian Bauer  
Erster Bürgermeister